



HVBG

HVBG-Info 11/1987 vom 21.05.1987, S. 0913 - 0917, DOK 174.8:543.9/017-BSG

Der illegale Entleiher hat die rückständigen UV-Beiträge auch insoweit als Arbeitgeber zu zahlen, wie der illegale Verleiher Arbeitsentgelt bezahlt hat - BSG-Urteil vom 18.03.1987 - 9b RU 16/85

Zur Frage, ob der Unternehmer, der von einem unerlaubt gewerbsmäßig handelnden Arbeitnehmer-Verleiher Arbeitnehmer entliehen hat, auch insoweit als Arbeitgeber UV-Beiträge zahlen muß, wie der Verleiher die Arbeitnehmer entlohnt hat (§§ 658 Abs. 2 Nr. 1, 723 Abs. 1, 729 Abs. 4 RVO; Art. 1 §§ 9 Nr. 1, 10 Abs. 1 AÜG); hier: BSG-Urteil vom 18.03.1987 - 9b RU 16/85 - (Zurückverweisung an das SG nach Sprungrevision)

Das BSG hat mit Urteil vom 18.03.1987 - 9b RU 16/85 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

Der illegale Entleiher hat die rückständigen Beiträge zur Unfallversicherung auch insoweit als Arbeitgeber zu zahlen, wie der illegale Verleiher Arbeitsentgelt bezahlt hat.